

assista

Allgemeine Versicherungsbedingungen
Ausgabe 2005



Verkehrs-
Rechtsschutz-
Versicherung

assista tcs



INHALTSVERZEICHNIS

AVB

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1	Vertragsparteien.....	3
2	Versicherungsvarianten.....	3
3	Beginn und Ende der Versicherung.....	3
4	Leistungen.....	3
5	Örtlicher Geltungsbereich.....	4
6	Zeitlicher Geltungsbereich.....	4
7	Prämien.....	4
8	Mitteilungen.....	4

VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ

9	Versicherte Personen und Eigenschaften.....	5
10	Risiken.....	5

ANMELDUNG UND BEARBEITUNG EINES RECHTSFALLES

11	Anmeldung.....	7
12	Bearbeitung.....	7
13	Freie Wahl des Anwaltes.....	7
14	Schiedsverfahren.....	7
15	Verletzung von Obliegenheiten.....	7
16	Kündigung nach einem Rechtsfall.....	7

Die folgenden Bestimmungen regeln die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien. Zudem untersteht der Vertrag den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen.

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen erteilen Assista TCS AG die Erlaubnis, die zur Behandlung des Vertrags und der Rechtsfälle notwendigen Daten zu beschaffen und zu verarbeiten. Assista TCS AG ist berechtigt, bei Drittpersonen alle nützlichen Auskünfte einzuholen und Einsicht in die offiziellen Dokumente zu nehmen. Falls dies für die Bearbeitung der Rechtsfälle erforderlich ist, können die Daten an befugte Drittpersonen weitergegeben oder ins Ausland übermittelt werden. Assista TCS AG verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Informationen.

Der Versicherte erlaubt Assista TCS AG die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln wie E-mails, Fax, usw. für die Korrespondenz mit den Versicherten und anderen Beteiligten, sofern dies vom Versicherten nicht ausdrücklich untersagt wird. Das Risiko, dass unbefugte Dritte dadurch Zugang zu den übermittelten Daten erhalten, kann nicht ausgeschlossen werden. Assista übernimmt deshalb keine Verantwortung für den Empfang, die Einsicht, die Übermittlung, die Kopie, die Verwendung oder die Manipulation von elektronisch übermittelten Informationen und Daten aller Art durch unbefugte Dritte.

Die mit dem Versicherungsvertrag verbundenen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer und Geburtsjahr des Versicherungsnehmers und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen) werden beim Touring Club Schweiz gespeichert und können vom TCS zu Promotionszwecken verwendet werden.

Damit sich die vorliegenden Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche Personen.

Allgemeine Bestimmungen

1 VERTRAGSPARTEIEN

Assista

Assista TCS AG, Vernier/ Genf.

Versicherungsnehmer

Natürliche in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Person.

2 VERSICHERUNGSVARIANTEN

Aus der Versicherungspolice geht hervor, welche der folgenden Deckungsvariante gewählt wurde:

Versicherung Einzelperson

deckt ausschliesslich den Versicherungsnehmer.

Versicherung Familie

deckt den Versicherungsnehmer sowie

- seinen Ehegatten oder die dessen Stelle einnehmende Person;
- ihre Kinder;
- die unterstützten Personen, die im gleichen Haushalt mit ihm leben.

3 BEGINN UND ENDE DER VERSICHERUNG

Das Datum des Deckungsbeginns geht aus der Versicherungspolice hervor.

Die Versicherung gilt ein Jahr und erneuert sich anschliessend stillschweigend von Jahr zu Jahr weiter, sofern sie nicht schriftlich gekündigt wird:

- bis am Tag der jährlichen Fälligkeit durch den Versicherungsnehmer;
- 30 Tage vor der jährlichen Fälligkeit durch die Assista.

4 LEISTUNGEN

4.1 VERSICHERTE LEISTUNGEN

Assista garantiert dem Versicherten die Übernahme der folgenden Kosten bis max. CHF 250 000.- pro Rechtsfall:

- a. die vorprozessualen und prozessualen **Anwaltskosten** gemäss ortsüblichen Tarifen;
- b. die Kosten **von Expertisen**, die von der Assista, dem Anwalt des Versicherten oder dem Gericht veranlasst werden;
- c. die dem Versicherten auferlegten **Gerichts- und Verfahrenskosten** einschliesslich:
 - die Gerichts- und Verfahrenskosten im Rahmen eines Strafverfahrens (Strafverfügungen, Strafbefehle, Strafmandate und andere Bussenverfügungen)
 - die Gerichts- und Verfahrenskosten im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (Entzug des Führerausweises, Verwarnung);
- d. die dem Versicherten auferlegten **Prozentschädigungen** an die Gegenpartei. Die dem Versicherten zugesprochenen Prozessentschädigungen stehen der Assista zu;
- e. die **Fahrspesen** des Versicherten im Falle von gerichtlichen Vorladungen als Angeschuldigter oder als Prozesspartei, sofern diese Kosten (Tarif des öffentlichen Verkehrs, Flugzeug ausgeschlossen) CHF 50.- übersteigen;
- f. die Kosten **für das Inkasso** der dem Versicherten in einem gedeckten Rechtsfall zugesprochenen Entschädigungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung;
- g. die Kosten **eines Mediationsverfahrens** im Einvernehmen mit der Assista;
- h. die **Strafkautions** zur Abwendung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an die Assista zurückzuerstatten.

4.2 KÜRZUNG DER LEISTUNGEN

Bei Vorliegen einer Grobfahrlässigkeit behält sich die Assista das Recht vor, ihre Leistungen in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

4.3 NICHT VERSICHERTE LEISTUNGEN

Die Assista übernimmt nicht:

- den Schaden, den der Versicherte erlitten hat;
- die Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist;
- Bussen, zu denen der Versicherte verurteilt wird;
- die Kosten von Blut- oder ähnlichen Analysen sowie von medizinischen Untersuchungen, die im Rahmen einer Strafuntersuchung oder von einer Verwaltungsbehörde angeordnet werden;
- die Kosten von Verkehrsunterricht, der von einer Verwaltungs- oder richterlichen Behörde angeordnet wird.

5 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Versicherung ist gültig für Rechtsfälle, welche sich in der Schweiz, im übrigen Europa (im Osten begrenzt durch den Ural) sowie in den Mittelmeerrandstaaten ereignen, sofern sich der Gerichtsstand für die Wahrnehmung der Interessen des Versicherten in diesen Ländern befindet.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 10.1c und Art. 10.1d.

6 ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH

6.1 MASSGEBENDES DATUM

Gedeckt sind die Rechtsfälle, welche durch ein Ereignis ausgelöst wurden, das während der Gültigkeitsdauer des Vertrages eingetreten ist. Als massgebendes Datum gilt:

- im Schadenersatzrecht:**
das Datum des schadenverursachenden Ereignisses;
- im Versicherungsrecht:**
das Datum des Ereignisses, das Anspruch auf eine Leistung begründet; in Invaliditätsfällen gilt das Unfallereignis oder der Eintritt der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit als auslösendes Ereignis;
wenn es sich nicht um einen Leistungsanspruch handelt: das Datum der bestrittenen Mitteilung der Versicherungseinrichtung;

- im Vertragsrecht:**

das Datum der angeblichen oder tatsächlichen Verletzung einer vertraglichen Pflicht;

- im Straf- und Verwaltungsstrafrecht:**

das Datum der angeblichen oder tatsächlichen Widerhandlung gegen eine Gesetzesbestimmung.

6.2 WARTEFRIST

Eine Wartefrist von 3 Monaten ist auf jede Streitigkeit anwendbar, die aus Verträgen oder aus Ereignissen herrührt, die vor Inkrafttreten der Versicherung abgeschlossen wurden.

7 PRÄMIEN

- Zahlung**

Die erste Prämie ist vor Inkrafttreten der Versicherung zahlbar.

Die folgenden Prämien sind bis zum Fälligkeitsdatum zahlbar.

- Änderung**

Im Fall einer Prämienänderung teilt die Assista dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 30 Tage vor Fälligkeit mit.

Kündigt der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht bis spätestens am Fälligkeitstag, so wird die neue Prämie als angenommen betrachtet.

- Rückerstattung**

Im Falle einer Kündigung des Vertrages während des Versicherungsjahres wird die nicht verbrauchte Prämie durch die Assista rückvergütet.

8 MITTEILUNGEN

Die Mitteilungen der Assista an den Versicherungsnehmer erfolgen an die letzte der Assista bekannte Adresse.

Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers an die Assista sind an Assista TCS AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier/Genf oder an einen ihrer Rechtsdienste zu richten.

Verkehrs -Rechtsschutz

9 VERSICHERTE PERSONEN UND EIGENSCHAFTEN

9.1 VERSICHERT SIND

- **der Versicherungsnehmer allein**
„Versicherung Einzelperson“
- **der Versicherungsnehmer und seine Familie**
„Versicherung Familie“

in der Eigenschaft als

- a. ermächtigte Lenker** jedes beliebigen Fahrzeugs im Strassenverkehr;
- b. Eigentümer, Halter** der auf ihren Namen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein für den Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeuge (bis zu einem Gesamtgewicht von 3.5 t und einer Höhe von 3.2 m), einschliesslich das den Versicherten zur Verfügung gestellte Dienstfahrzeug;
- c. Vertragsparteien** gemäss Art. 10.1d und Art. 10.1e;
- d. Fussgänger, Radfahrer, Reiter** auf öffentlichem Boden, einschliesslich Benützung von Rollschuhen, Rollbrettern, Rollskis, Trottinette;
- e. Passagiere** irgendeines Transportmittels;
- f. Inhaber eines Führerausweises** für Fahrzeuge im Strassenverkehr.

9.2 EBENFALLS VERSICHERT SIND

- a. die Passagiere** der durch den Versicherten gelenkten Fahrzeuge, unter Ausschluss der gewerbmässigen Fahrten;
- b. die Erben** des Versicherten, wenn dieser nach Eintritt eines versicherten Ereignisses stirbt;

nur in „Versicherung Familie“

- c. die ermächtigten Drittlener** eines auf den Namen der Versicherten zugelassenen Fahrzeugs, unter Ausschluss der gewerbmässigen Fahrten.

10 RISIKEN

10.1 VERSICHERTE RISIKEN

a. Straf- und Verwaltungsrecht

Straf- und Verwaltungsverfahren gegen den Versicherten infolge einer angeblichen oder tatsächlichen Widerhandlung gegen die Gesetzesgebung über den Strassenverkehr.

Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger zur Wahrnehmung seiner Rechte nach einem durch die vorliegende Versicherung gedeckten Unfall.

Verwaltungsverfahren bezüglich des Führerausweises, der Fahrzeugausweise und der Besteuerung der auf den Namen des Versicherten zugelassenen Fahrzeuge.

b. Schadenersatzrecht

Gesetzliche Ansprüche auf Ersatz des Schadens des Versicherten (einschl. einer allfälligen Genugtuung), welchen er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausservertraglich aus Verschulden oder gesetzlich haftet.

Ansprüche gegenüber Ärzten, Spitälern und anderen medizinischen Institutionen infolge eines Fehlers bei der Diagnose oder der Behandlung von Verletzungen, die der Versicherte anlässlich eines durch die vorliegende Versicherung gedeckten Unfalles erlitten hat.

c. Versicherungsrecht

Streitigkeiten des Versicherten aus seinen Verhältnissen mit privaten oder öffentlichen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassenen Versicherungseinrichtungen, Krankenkassen und Pensionskassen.

d. Vertragsrecht betr. Fahrzeuge

Streitigkeiten aus einem der folgenden, durch den Versicherten abgeschlossenen Verträge

- Kauf/Verkauf, Leasing,
- Reparatur/Unterhalt,
- Entlehnung, Leihe

von auf seinen Namen zugelassenen Fahrzeugen sofern sich der Gerichtsstand in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet und das Recht dieser Länder anwendbar ist.

e. Vertragsrecht betr. Reisen

Streitigkeiten aus einem der folgenden, durch einen Versicherten im Hinblick oder während einer Reise innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs abgeschlossenen Verträge

- Reisearrangement;
- Miete (max. 3 Monate) einer Ferienwohnung;
- Miete eines Fahrzeugs;
- Transport des Gepäcks;
- Transport des benützten Fahrzeugs;
- Reparatur des Fahrzeugs nach einer Panne im Ausland.

10.2 NICHT VERSICHERTE RISIKEN

a. Vertragsrecht

- Streitigkeiten aus Verträgen, die der Versicherte gewerbmässig getätigt hat.

b. Allgemeine Ausschlüsse

- die Verteidigung des Versicherten als Lenker eines Fahrzeugs, wenn er zur Zeit des Ereignisses den erforderlichen Führerausweis nicht besass;
- die Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an den Versicherten durch Dritte gestellt werden;
- Streitigkeiten in Verbindung mit einer aktiven Teilnahme an Rennen und anderen Wettfahrten aller Art mit Motorfahrzeugen;
- Streitigkeiten unter den durch dieselbe Police versicherten Personen, ausgenommen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- Streitigkeiten, welche dem Versicherten als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien entstehen;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen sowie der Versuch dazu;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen aller Art, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, anderen Naturkatastrophen sowie der Veränderung der Atomstruktur;
- Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen;
- Streitigkeiten mit den in einem von der Assista gedeckten Rechtsfall beauftragten Anwälten, Experten usw., sowie jene mit der Assista selbst.

Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles

11 ANMELDUNG

Der Versicherte meldet raschmöglichst den Rechtsfall an für welchen er Leistungen der Assista beanspruchen will.

12 BEARBEITUNG

Assista orientiert den Versicherten über seine Rechte und leitet alle notwendigen Massnahmen zur Verteidigung seiner Interessen ein.

Der Versicherte erteilt der Assista alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergibt ihr alle verfügbaren Unterlagen und Beweismittel.

Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthält sich der Versicherte jeglichen Eingriffs. Er erteilt kein Mandat, leitet keine gerichtlichen Verfahren ein und schliesst keine Vergleiche ab, die Verpflichtungen für die Assista beinhalten.

13 FREIE WAHL DES ANWALTES

Wenn der Versicherte es verlangt, so kann er, nach entsprechender Meldung an die Assista, einen örtlich zuständigen Anwalt frei wählen und beauftragen.

Der Versicherte ist verpflichtet, den Anwalt der Assista gegenüber von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Er ermächtigt ihn, der Assista über die Entwicklung des Falles zu berichten und ihr alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ist der Beizug eines Anwaltes im Ausland notwendig, wird er im Einvernehmen zwischen dem Versicherten und der Assista bestimmt.

14 SCHIEDSVERFAHREN

Im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und der Assista hinsichtlich der Erledigung eines gedeckten Rechtsfalles begründet die Assista unverzüglich, schriftlich die von ihr

vorgeschlagene Lösung und weist den Versicherten auf sein Recht hin, innert 90 Tagen das folgende Schiedsverfahren einzuleiten:

Der Versicherte und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet auf Grund eines einmaligen Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts und des interkantonalen Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar.

15 VERLETZUNG VON OBLIEGENHEITEN

Verletzt der Versicherte schuldhaft seine vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, ist die Assista berechtigt, ihre Leistungen in dem Masse zu kürzen, als die Verletzung höhere Kosten verursacht hat.

16 KÜNDIGUNG NACH EINEM RECHTSFALL

In jedem Rechtsfall, der zu einer Leistung der Assista geführt hat, hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Will der Versicherungsnehmer kündigen, so muss er seine Kündigung schriftlich, spätestens 30 Tage nachdem er von der Erledigung des Rechtsfalles durch die Assista Kenntnis erhalten hat, vornehmen. Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Eintreffen der Kündigung.

Will die Assista kündigen, so muss sie ihre Kündigung spätestens anlässlich der Erledigung des Rechtsfalles vornehmen. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Zustellung der Kündigung. Die nichtverbrauchte Prämie wird zurückerstattet.

Assista TCS AG

Ch. de Blandonnet 4

Postfach 820

1214 Vernier/Genf

Tel: 0844 888 111

Fax: 0844 888 112

www.assista.ch

assista tcs

